

## **Vereinssatzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Franz von Assisi-Schule Waldstetten e.V.“ mit Sitz in Waldstetten.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Franz von Assisi-Schule Waldstetten.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Unterstützung außerunterrichtlicher Veranstaltungen der Schule,
- Bereitstellung von Mitteln für bedürftige Schülerinnen und Schüler (Schullandheime, Studienfahrten, Ganztagsbereich und Mittagessen),
- Förderung der Schulgemeinschaft bei Projekten und Aktionen,
- Beschaffung von zusätzlichem Schul- und Unterrichtsbedarf, insbesondere für den Ganztagsbereich,
- Begleitung beim Übergang von der Schule in den Beruf und auf weiterführende Schulen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.  
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres,
  - durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.  
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.  
Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet.  
In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Zahlung erfolgt in der Regel im dritten Monat des Geschäftsjahres durch Bankeinzug.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzer.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
  
- (2) Der/die Elternbeiratsvorsitzende, der/die Schülersprecher/in und der/die Schulleiter/in (sofern er/sie nicht gewähltes Vorstandsmitglied ist) nehmen mit beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.
  
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen.
  
- (4) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
  
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
  
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
  
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - Entgegennahme des Jahresberichts
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung

- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Aufhebung der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in seiner Gesamtheit dem Schulträger der Franz von Assisi-Schule Waldstetten zu. Dieser hat es zu Gunsten der Franz von Assisi-Schule Waldstetten zu verwenden.

Waldstetten, den 28. September 2011

Dr. Ursula Bulling  
1. Vorsitzender

Dieter Schneider  
2. Vorsitzender